

An die Friedhofscommission St. Lorenzen
Franz-Hellweger-Platz 6
39030 St. Lorenzen

(Einschreibebrief/persönliche Abgabe)

Betreff: **Ansuchen um Genehmigung Grabgestaltung**

Der/die Unterfertigte/r (Zu- und Vorname).....
geb. amin
wohnhafte in PLZGemeinde.....
Tel.....Handy.....
E-Mail.....
Inhaber der **Grabkonzession Nr.**.....

ersucht

- um Errichtung einer neuen Grabstätte
- um vollständige oder teilweise Erneuerung der bestehenden Grabstätte
- um Renovierung der bestehenden Grabstätte

mit dem Steinmetz-Unternehmen.....

Adresse.....

Tel.....E-
Mail.....

Dem Ansuchen wird ein Aufriss im Maßstab 1:20 mit Angabe sämtlicher Maße, Materialien, Oberflächenbeschaffenheit und Inschriften usw. beigelegt.

Der/die AntragstellerIn verpflichtet sich,

- die Grabstätte erst nach schriftlicher Genehmigung des vorgelegten Grabentwurfs, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt des vollständigen Ansuchens erfolgt, zu errichten;
- den Aufstellungsbeginn 2 Kalendertage vor Arbeitsbeginn dem Friedhofswart zu melden.

Datum,

Unterschrift

Anlage: Auszug aus der Friedhofsregelung betreffend die

A) Ausmaße der Gräber

Grabart	Breite	Länge	Höhe	Abstand zu Nebengräbern
Kindergräber/ - urnen	50 cm	90 cm	80 cm	≥ 30cm
Erwachsenengräber/-urnen	80–100 cm	130 cm	170 cm	≥ 30cm
Arkadengräber/ - urnen	Entsprechend der Nische			Mauerpfeiler

B) Gestaltung der Gräber

Formen

- Das Bedecken der Grabhügel mit Steinplatten oder mit Kieselsteinen ist verboten.
- Die Einfassung der Gräber gemäß den Gräberausmaßen ist in rechteckiger Form zu halten. Nur leichte Vor- und Rücksprünge sind für die Anbringung der Laternen und Weihwasserbecken erlaubt.
- Die Ansichtsfläche des Grabes (Breite x Höhe) hat zu zwei Drittel frei zu bleiben.
- Die Höhe der Einfassung darf maximal 12 cm betragen.
- Fotos dürfen eine maximale Größe von 7x10 cm haben.
- Die Inschriften dürfen maximal 5 cm hoch sein.

Materialien

Als Materialien können Stein, Verputz, Metall, Holz verwendet werden. Dabei sollen nur heimische Sorten zum Einsatz kommen, wie z. B. Brixner Granit, Pfunderer Serpentin, Ridnauner Silber- und Grünquarzit, Branzoller Porphyrt, Laaser Marmor .

Grundsätzlich sind Kunststoffe, rostfreier Stahl, Glas (ausgenommen bei Laternen) und generell Materialien aus anderen Kontinenten nicht zulässig. Polierte und glänzende Oberflächen (Hochglanzlackierungen) sind ebenso nicht zulässig.

Die Pflanzung darf die Gräberausmaße nicht überschreiten. Es sollen heimische Sorten verwendet werden, welche besonders bei den Arkadengräbern der entsprechenden Sonneneinstrahlung gerecht werden.

Saisonalen Schmuck der Gräber (Allerheiligen, Weihnachten, Ostern, Jahrestage, etc.) sollte aus natürlichen, verrottbaren Materialien bestehen. Kunststoffe sind unerwünscht.

Logo und Signatur des Herstellers dürfen nur auf der Grabrückseite in Bodenhöhe angebracht werden.

8.3 Genehmigungsverfahren

Das Ansuchen für die Gestaltung der neuen Grabstätte bei Todesfall, sowie für die Neugestaltung/ Erneuerung der vorhandenen Grabstätte ist vor Aufstellungsbeginn an die Friedhofscommission zu richten.

Im Ansuchen sind anzuführen:

- Name, Adresse, Telefon Nr., des Antragstellers
- Nummer der Grabkonzession
- Name und Adresse des ausführenden Unternehmens (Steinmetz).

Beizulegen ist ein Aufriss im Maßstab 1:20 mit Angabe sämtlicher Maße, Materialien, Oberflächenbeschaffenheit und Inschriften usw.

Innerhalb von 30 Kalendertagen erhält der Antragsteller schriftlich Bescheid.

Die Errichtung der Grabstätte darf erst nach schriftlicher Genehmigung des vorgelegten Grabentwurfs erfolgen.

Der Friedhofswart verfolgt die Bauarbeiten und leitet festgestellte Abweichungen zum genehmigten Aufriss unverzüglich der Friedhofscommission weiter, die über die zu treffenden Maßnahmen befindet (Einstellung der Bauarbeiten, Genehmigung eines Varianteprojektes, Weiterleitung des Falles an die Aufsichtsbehörde/Bürgermeister ...).